VERFAHRENSORDNUNG

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Herr Rechtsanwalt Florian Hitzler (nachfolgend Schlichter) (Kanzleisitz: Kronenstraße 24, 70173 Stuttgart) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, Verjährungen werden gehemmt.

(2) Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2

Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe des Schlichters zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

(3) Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Der Schlichter und die für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen dürfen nicht tätig werden:

a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung stehen,

b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,

c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,

d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben oder gemeinsame Geschäftsräume nutzen,

e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d) als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter oder Beistand einer Partei beauftragt oder bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt sind oder waren,

f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d) eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten haben oder für sie gutachterlich tätig waren,

g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d) gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren.

Weitere Mitwirkungsverbote des Schlichters können sich auch aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Bestimmungen ergeben (§ 22b Abs. 2 Nr. 2 AGGVG-BW).

(4) Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die am Güteverfahren beteiligten Antragsteller und Antragsgegner (Parteien) erhalten Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten konsensualer Streitbeilegung selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern (§ 22b Abs. 2 Nr. 1 AGGVG-BW). Der Schlichter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

(5) Schlichter ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Schlichter sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden, der Schlichter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3

Verfahrenseinleitung

(1) Das Güteverfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist bei der Gütestelle in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail etc.) einzureichen.

(2) Der Antrag kann zudem als elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO eingereicht werden (insbesondere besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA, besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach – beSt, besonderes elektronisches Behördenpostfach – beBPo, besonderes elektronisches Notarpostfach – beN, und elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach – eBO). Die Empfänger-SAFE-ID des beA-Postfachs (Rechtsanwalt Florian Hitzler) lautet:
DE.BRAK.1083fa12-a8d9-4220-8e92-4e5d86352518.ec12

(3) Der Güteantrag kann ferner über das auf der Homepage der Gütestelle bereitgestellte Online-Formular eingereicht werden. Bei Nutzung dieser Möglichkeit ermäßigt sich die Einleitungsgebühr nach § 11 Abs. 1 auf 99,00 € brutto (§ 11 Abs. 2). Das Online-Formular sieht hierfür die Möglichkeit vor, den Güteantrag per Maus oder Touchscreen zu unterschreiben; eine so geleistete Unterschrift wahrt das nach Absatz 5 Buchstabe c) erforderliche Unterschriftserfordernis.

(4) Antragstellern, die eine Vielzahl gleichgelagerter Güteanträge einreichen (Massenverfahren), kann die Gütestelle nach vorheriger Vereinbarung einen gesonderten Zugang zur Einreichung des Güteantrags als strukturierten Datensatz über eine automatisierte Schnittstelle (API) einräumen. Der Datensatz muss die nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) erforderlichen Angaben in maschinenlesbarer Form sowie eine Bilddatei der Unterschrift der jeweiligen antragstellenden Partei enthalten, welche das nach Absatz 5 Buchstabe c) erforderliche Unterschriftserfordernis wahrt. Format und technische Anforderungen an die Schnittstelle sowie an die zu übermittelnden Dateien bestimmt die Gütestelle in einer gesondert veröffentlichten technischen Spezifikation; die Gütestelle kann den Zugang bei missbräuchlicher Nutzung oder aus sonstigem wichtigen Grund widerrufen.

(5) Der Güteantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Die Namen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter.

b) Eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit und eine kurze Darstellung des Begehrens und des Verfahrensziels.

c) Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Bei einer Einreichung per Telefax, E-Mail oder als elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genügt hierfür eine eingescannte oder in sonstiger Weise in das Dokument eingefügte Unterschrift; für die Einreichung über das Online-Formular verbleibt es bei § 3 Abs. 3 Satz 3. Erfolgt die Einreichung per einfacher E-Mail, ist ein eigener Text in der E-Mail selbst nicht erforderlich, wenn der Güteantrag samt etwaiger Anlagen als PDF-Datei mit der vorstehend genannten Unterschrift beigefügt ist.

d) Im Falle einer Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Gütestelle oder des Antragsgegners vom Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachzureichen. Hierzu kann die Gütestelle eine Frist setzen.

(6) Befinden sich auf einer Seite mehrere Parteien, wird für jede Partei grundsätzlich ein separates Güteverfahren eingeleitet. Gegenanträge werden als eigene Güteverfahren behandelt. Die Gütestelle kann mehrere Güteverfahren einheitlich führen oder verbinden.

(7) Der Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens wird jedem Antragsgegner von der Gütestelle übermittelt, mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er in das Güteverfahren eintreten möchte. Die Gütestelle kann in dieser Aufforderung oder auch nachträglich eine Frist zur Abgabe der Zustimmungserklärung bestimmen; bestimmt sie keine Frist, beträgt diese drei Monate ab Zugang der Aufforderung. Erklärt sich der Antragsgegner nicht innerhalb der maßgeblichen Frist, kommt eine Beendigung des Güteverfahrens nach § 7 Abs. 2 lit. a) in Betracht.

(8) Die Gütestelle bestätigt der antragstellenden Partei den Eingang des Güteantrags. Wurde der Güteantrag über das Online-Formular, als elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO oder per E-Mail eingereicht oder hat die Partei auf sonstige Weise den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet, kann diese Eingangsbestätigung sowie der weitere Schriftverkehr in diesem Verfahren – soweit dem kein gesetzliches Formerfordernis entgegensteht – per E-Mail erfolgen.

§ 4

Terminbestimmung

Hat sich der Antragsgegner mit der Durchführung eines Güteverfahrens einverstanden erklärt, bestimmt der Schlichter umgehend Ort und Zeit der Güteverhandlung.

§ 5

Persönliches Erscheinen der Parteien; Videoverhandlung

(1) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen. Wenn von keiner Partei gewichtige Einwände erhoben werden, kann die Verhandlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung entsprechend § 128a ZPO durchgeführt werden.

(2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

(3) Jede Partei kann sich im Güteverfahren eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.

§ 6

Güteverhandlung

(1) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Schlichter und die Parteien vereinbaren einvernehmlich etwas anderes.

(2) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(3) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Unterlagen können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

§ 7

Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren endet

a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich),

b) wenn der Schlichter feststellt, dass das Güteverfahren gescheitert ist, weil eine Partei nicht in das Güteverfahren eintreten oder es nicht fortsetzen möchte, oder weil keine Aussicht auf Erfolg mehr besteht; die Beendigung tritt spätestens drei Tage nach Versendung dieser Feststellung an die Parteien ein.

(2) Eine Beendigung des Güteverfahrens wegen fehlender Erfolgsaussicht kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

a) Wenn sich der Antragsgegner nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 7 erklärt, ob er in das Güteverfahren eintreten möchte.

b) Eine Partei unentschuldigt einem Gütetermin fernbleibt.

c) Wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

d) Wenn die Zustellung der Aufforderung nach § 3 Abs. 7 an einen Antragsgegner an dessen zuletzt bekannter Anschrift wiederholt, mindestens jedoch dreimal, erfolglos geblieben und seit Übermittlung des Güteantrags mehr als ein Jahr vergangen ist.

§ 8

Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern der Güteverhandlung wird vom Schlichter ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

a) den Namen des Schlichters,

b) Ort und Zeit und Dauer der Verhandlung,

c) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände,

d) den Gegenstand des Streits,

e) die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(3) Das Protokoll ist von dem Schlichter zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

§ 9

Abschrift und Aufbewahrung

(1) Der Schlichter erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Gütestelle hat Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Bestandteile der Akten sind nach Beendigung des Güteverfahrens fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 22e Abs. 5 AGGVG-BW).

(3) Ein von der Gütestelle auf dem Postweg versandtes Schriftstück, insbesondere eine Protokollabschrift, gilt am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, die Partei weist nach, dass es ihr nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 193 BGB gilt entsprechend.

§ 10

Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig.

§ 11

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Einleitung des Güteverfahrens fällt eine Gebühr in Höhe von 250,00 € an (Einleitungsgebühr).

(2) Wird der Güteantrag über das auf der Homepage der Gütestelle bereitgestellte Online-Formular eingereicht (§ 3 Abs. 3), ermäßigt sich die Einleitungsgebühr nach Absatz 1 abweichend hiervon auf einen Pauschalbetrag von 99,00 € brutto (inklusive der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer). Die Ermäßigung betrifft ausschließlich die Einleitungsgebühr; Durchführungsgebühr, Einigungsgebühr sowie Auslagen und Reisekosten richten sich unverändert nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Für die Durchführung der Güterverhandlung werden die Gebühren nach Arbeitsaufwand berechnet. Die Gütestelle erhält für die Durchführung der Güteverhandlung – einschließlich der Vor- und Nachbereitung – eine Gebühr in Höhe 180,00 € pro angefangener Stunde (Durchführungsgebühr).

(4) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält der Schlichter zusätzlich die Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG (Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnis Anlage 1 - RVG).

(5) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

(6) Alle Gebühren fallen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an, soweit in dieser Verfahrensordnung nicht ausdrücklich ein Bruttobetrag ausgewiesen ist (vgl. Absatz 2).

(7) Im Einzelfall können mit den Parteien abweichende Gebühren vereinbart werden, insbesondere auch Pauschalgebühren.

§ 12

Kostentragung

(1) Die Vergütung der Gütestelle tragen die Parteien zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Stimmt der Antragsgegner der Durchführung des Güteverfahrens nicht zu, trägt der Antragsteller die Einleitungsgebühr der Gütestelle.

(3) Bleibt nur eine Partei unentschuldigt einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei die dadurch zusätzlich entstehende Gebühr der Gütestelle zu bezahlen.

(4) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon abweichendes.

§ 13

Haftung

Die Haftung der Gütestelle und des Schlichters beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Der Höhe nach ist diese Haftung je Schadensfall auf die Mindestversicherungssumme begrenzt, die der Schlichter nach § 22c Abs. 4 AGGVG-BW im Rahmen der für die Tätigkeit als Gütestelle vorzuhaltenden Haftpflichtversicherung abzudecken hat (gegenwärtig 250.000 Euro); dies gilt entsprechend, soweit dieser Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Berufshaftpflichtversicherung des Schlichters als Rechtsanwalt besteht (§ 22c Abs. 7 Satz 2 AGGVG-BW).

§ 14

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht, Gerichtsstand

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.

(2) Die Gütestelle ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss vom Antragsteller und vom Antragsgegner, wenn dieser dem Güteverfahren beigetreten ist, zu verlangen.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung ist Stuttgart.

Stand: 23.09.2026 / Genehmigung am 04.11.2026 durch den Präsident des Landgericht Stuttgart erteilt.